

Auf dem Weg.

Religionsunterricht in Form Konfessioneller Kooperation in Baden-Württemberg

Wolfgang Kalmbach

Mit dem Schuljahr 2005/2006 trat in Baden-Württemberg die neue Vereinbarung zum Religionsunterricht in konfessionell kooperativer Form der beiden Evangelischen Landeskirchen und der beiden Diözesen in Kraft¹. Die vier großen Kirchen in Baden-Württemberg haben, auf der Basis von Art. 7,3 GG, einen verbindlichen Kooperationsvertrag für den Religionsunterricht geschlossen, dem das Kultusministerium ebenfalls zugestimmt hat. Unter bestimmten Voraussetzungen und nur für bestimmte Zeiträume können gemischtkonfessionelle Lerngruppen gebildet werden. Diese Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit hat zunächst für drei Jahre Bestand und wird intensiv begleitet und evaluiert. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn keine Kündigung durch eine Kirche erfolgt.

Zu den Besonderheiten der Vereinbarung

Mit Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung fand ein intensiver Diskussionsprozess um staatskirchenrechtliche, kirchenpolitische, theologische, religionspädagogische sowie organisatorische Implikationen der Weiterentwicklung der Kooperationsformen der Konfessionen im Religionsunterricht einen ersten Abschluss. Dabei zeigte es sich, dass die in Baden-Württemberg vorliegenden Formen in vielfacher Hinsicht richtungsweisend sein könnten². Gehen bisher vorliegende Lösungen für einen konfessionell-kooperativen Unterricht von der Verwaltung einer Mangelsituation (kleine Gruppen, Lehrermangel) aus³, versteht sich die Stuttgarter Lösung als „Plus-Modell“. Über die bisher gülti-

gen Bestimmungen einer Kooperation der Konfessionen hinaus⁴ ist es nun möglich, die Qualität des Religionsunterrichts theologisch und religionspädagogisch zu vertiefen durch die verstärkte authentische Begegnungsmöglichkeit mit der je anderen Konfession.

Konfessionelle Kooperation nach Vereinbarung der vier Kirchen in Baden-Württemberg baut auf drei Zielsetzungen auf. Religionsunterricht nach dieser Form dient dazu

1. „ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession zu schaffen,
2. die ökumenische Offenheit der Kirchen erfahrbar zu machen und
3. den Schülerinnen und Schülern beider Konfessionen die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen“⁵.

Damit ist diese Form der Kooperation auch ein Beitrag zur aktuellen religionspädagogischen Diskussion um einen performativen Religionsunterricht.⁶

Nach wie vor gehen alle Beteiligten vom konfessionell getrennt erteilten Religionsunterricht als Regelform aus.

Zur Rechtsform Konfessioneller Kooperation nach Vereinbarung in Baden-Württemberg

Eine Besonderheit der Vereinbarung besteht darin, dass zur gleichen Zeit rechtlich zwei Formen stattfinden: nämlich evangelischer *und* katholischer Religionsunterricht. Für die teilnehmenden evangelischen Schülerinnen und Schüler einer gemischt konfessionellen Lerngruppe ist dieser Religionsunterricht evangelischer Unterricht nach den Lehren und Grundsätzen der Evangelischen Kirche. Für teilnehmende katholische Schülerinnen und Schüler ist es katholischer Religionsunterricht nach den Lehren und Grundsätzen der Katholischen Kirche. Die beteiligten Lehrkräfte der beiden Konfessionen tragen gemeinsam die Verantwortung und bilden ein Team. Im evangelischen Religionsunterricht wird nun ermöglicht, dass im Kontext der dreifachen Zielbestimmung dieses Unterrichts der konfessionell gemisch-

Regelform

Konfessionell getrennter Religionsunterricht

An **Sonderformen** finden sich in Baden-Württemberg:

■ Bei Mangelsituation einer Konfession	„Religionsunterricht im Gaststatus“ Regelung zur Teilnahme fremdkonfessioneller Schülerinnen und Schüler
■ Bei Projekten und für beide Konfessionen wichtigen Themen oder Unterrichtsreihen	Gemeinsame Unterrichtsphasen nach der Erklärung von DBK und EKD
■ Beim Wunsch nach verstärkter Kooperation mit erhöhtem Anspruch	Konfessionelle Kooperation nach Vereinbarung

ten Lerngruppe katholische Inhalte und Wesensmerkmale authentisch durch die zeitweise Übernahme des Unterrichts durch die katholische Lehrkraft erlebt werden. Im katholischen Religionsunterricht wird ermöglicht, dass evangelische Inhalte und Wesensmerkmale für diese Klassengruppe authentisch erlebt werden durch den zeitweisen Unterricht der evangelischen Lehrkraft. Damit dies nicht einseitig geschieht wurde die Bestimmung des obligatorischen Wechsels der Lehrkräfte in der Vereinbarung fest installiert, verbunden mit der Perspektive, die ökumenische Offenheit der Kirchen erfahrbar zu machen. Organisatorisch unterrichten die Lehrkräfte die Klassengruppe in der Form des abgestimmten Unterrichts auf der Basis eines gemeinsamen Unterrichtsplans. Der Unterricht der Lehrkräfte orientiert sich an den Bildungsstandards ihrer Konfession verbunden mit der Forderung, die verbindlichen Pflichtstandards der anderen Konfession aufzunehmen. Mit dieser Lösung wird der erhöhte Anspruch einer verstärkten Kooperation mit verstärkten authentischen Begegnungen eingelöst, können Gemeinsamkeiten, aber auch konfessionelle Prägungen, Traditionen, Rituale und Bräuche erlebt werden, auch im Sinne eines performativen Religionsunterrichts.

Genehmigter Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form ist verbindlicher konfessioneller Religionsunterricht nach Art. 7,3 GG. Eine Abmeldung ist möglich. Eltern sind spätestens mit Beginn des Schuljahres zu informieren. Sie können als Alternative zu dieser von den Vertretern ihrer Religionsgemeinschaft gewollten Unterrichtsform

keinen strikt konfessionell getrennten Unterricht parallel fordern, da es sich rechtlich um diesen handelt.

Schülerinnen und Schüler ohne christliche Konfession müssen, um an dieser besonderen Form der Religionsunterrichts teilzunehmen zu Beginn des Schuljahres über die „Gaststatusregelung“ die Teilnahme am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht beantragen. Der Konfessionszugehörigkeit der Schüler bzw. des von ihnen gewählten Religionsunterrichts folgend erscheint dann auch die Zeugnisnote evang. bzw. kath. versehen mit dem Zusatz: „Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“.

Qualitätsmerkmale einer Beantragung

In Konsequenz des erhöhten Anspruchs dieser Kooperationsform als „Plusmodell“ sind die Qualitätsmerkmale und Beantragungshürden recht hoch gesetzt.

Die Verantwortlichen haben die Erfahrungen mit dem ersten Beantragungs- und Genehmigungsprozess bilanziert und neue Standards für gute Qualität vereinbart.

Schuldekaninnen und Schuldekane können für Anträge eher eine Empfehlung an die obere Kirchenbehörden weitergeben, wenn folgende acht Kriterien gegeben sind:

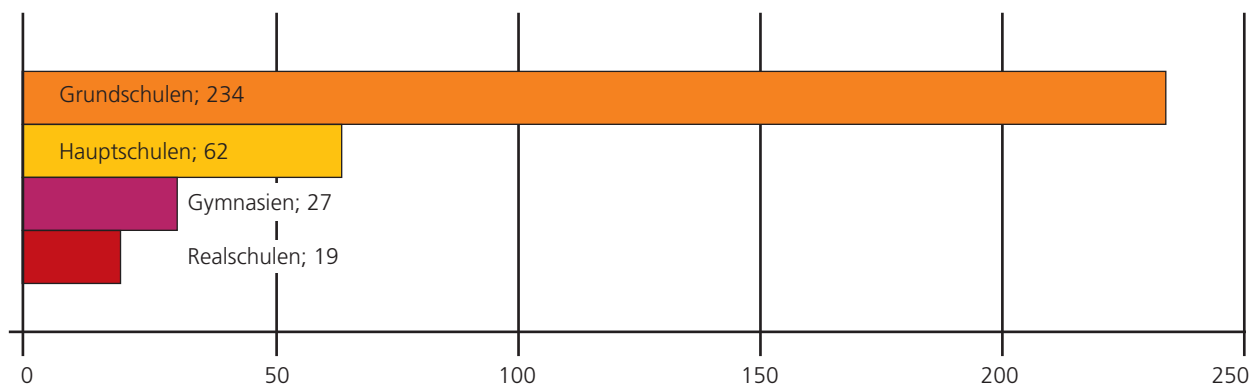
1. Termine sind eingehalten
2. Beschluss der Fachkonferenz ohne Gegenstimme erfolgte.
3. Unterrichtsplan vorgelegt. Darin ...
 - Verantwortliche Lehrkräfte sind erkennbar.

- Kennzeichnung der Schulwochen ist deutlich.
 - Plan basiert auf Bildungsstandards / Kompetenzen.
 - Themenfeldern und Inhalte sind notiert.
 - Evang. und kath. Pflichtstandards sind vollständig aufgenommen.
 - Gute Qualität ist erkennbar.
4. Obligatorischer Lehrerwechsel ist vertretbar.
 5. Beteiligte Lehrkräfte verfügen über die Kompetenz zur Umsetzung des Unterrichtsplans.
 6. Lehrkräfte können durch Schuldekaninnen und Schuldekane begleitet werden.
 7. Bereitschaft zur Teilnahme an verpflichtender Einführungstagung ist erklärt.
 8. Eltern werden spätestens zu Beginn des Schuljahres informiert.

Die Zahlen

Zum Schuljahr 2005/2006 wurden in Baden-Württemberg 342 Anträge zur Erteilung von Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form von den Oberkirchenbehörden genehmigt. 68 Anträge wurden abgelehnt. Insgesamt wurden aus ca. neun Prozent der allgemein bildenden Schulen Anträge gestellt. Diese beziehen sich jeweils auf in der Vereinbarung genannte Standardzeiträume für gemischt konfessionell zu bildende Lerngruppen in den verschiedenen Schularten.

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Schularten:



Für das Schuljahr 2006/2007 ist mit einem vergleichbaren Antragsvolumen zu rechnen, da für neu zu bildende Lerngruppen, z. B. in Klasse 1/2 der Grundschule ein Neuantrag gestellt werden muss.

Der Befürchtung, dass dieses Intensiv-Kooperationsmodell flächendeckend gewählt wird, stehen die geringen Zahlen des Anteils der in konfessionell gemischten Lerngruppen unterrichteten Schüler bezogen auf die konfessionelle Gesamtschülerschaft entgegen.

Diese sind für die Grundschule 2,5%, in der Hauptschule sind es 1,0%, in der Realschule 0,2% und im Gymnasium 1%.

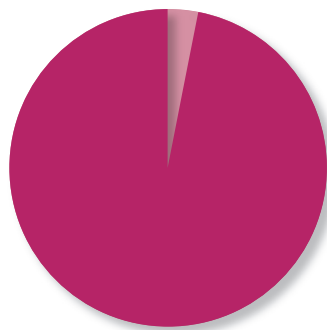
Zur Wahl der Standardzeiträume

Die Vereinbarung regelt, dass Genehmigungen nur befristet und für bestimmte Klassenstufen, analog den Standardzeiträumen des Bildungsplans erteilt werden können. Diese sind in den Anlagen der Vereinbarung, dem verbindlichen Rahmen für die Schularten, durch die Schulreferenten der Landeskirchen und Diözesen geregelt.⁷

Grundschule	Klassen 1/2
Hauptschule	Klassen 5/6 oder 7–9 oder 10
Realschulen	Klassen 5/6 oder 7/8 oder 9/10
Gymnasien	Klassen 5/6 oder 7/8 oder 9/10

Im Bereich der Grundschulen wurde bezogen auf den württembergischen Teil der maximale Zeitrahmen von zwei Jahren bis auf eine Ausnahme (nur Klasse 1) bei allen Anträgen ausgeschöpft.

Im Bereich der weiterführenden Schulen entfallen im Schuljahr 2005/2006 93% der Anträge auf die Klassenstufe 5/6. Jeweils drei Anträge bezogen sich auf 7–9 Hauptschule und 7/8 Realschule.⁸



- Unterricht nach Koko Vereinbarung
- Traditioneller konfessioneller Unterricht

Zum obligatorischen Lehrerwechsel

Auch nach einem Jahr Umgang mit der Vereinbarung werden die Regelungen zum obligatorischen Lehrerwechsel häufig enger verstanden als sie niedergeschrieben sind.

„Es werden gemischt-konfessionelle Lerngruppen gebildet, die im Wechsel von einer Lehrkraft des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre unterrichtet werden. Dabei wird in qualifizierter Zusammenarbeit das konfessionelle Profil beider Kirchen in den Religionsunterricht eingebracht.“⁹

Der Kooperationsvertrag lässt bewusst offen, in welchem Rhythmus gewechselt werden soll. Häufig geschieht dies zum Schuljahreswechsel bei einem Beantragungszeitraum von zwei Jahren. Auch sind Wechsel während eines Schuljahres möglich, wenn die Kontinuität einer Beziehung zu einer Klassengruppe dadurch nicht zu stark tangiert wird.

Nach Verordnung ist auch ein Wechsel zwischen mehr als zwei Personen nicht ausgeschlossen. Möglich sind z. B. Wechsel zwischen zwei (1:1), drei (1:2) oder gar vier Lehrkräften (1:3). Die beiden letztgenannten Varianten erfordern von der sich in der konfessionellen Minderheit befindlichen Lehrkraft eine hohe personale Präsenz in den anderen Klassen, auch als Experte, Kontaktperson und Ansprechpartner mit weniger Stundenanteilen. Es ist jeweils konkret zu prüfen, wie ein Wechsel zwischen

mehreren Personen ausgestaltet werden kann, damit er den Anforderungen der Vereinbarung genügt und auch in dieser Formation gewährleistet bleibt, dass die konfessionellen Profile beider Kirchen in den Religionsunterricht eingebracht werden können. Hier verweist die Vereinbarung darauf, dass neben dem obligatorischen Wechsel zwischen den Lehrkräften der beiden Konfessionen Persönlichkeiten der anderen Konfession themenbezogen oder zeitweise zum Unterricht eingeladen werden können.

Zum Verständnis der Lehrenden als Team

Biesinger/Schweitzer präferieren aufgrund Ihrer Forschungsarbeit das gemeinsame Unterrichten von zwei Lehrkräften mit unterschiedlicher Religionszugehörigkeit in der Form des Team-Teachings¹⁰. Die Vereinbarung der vier Kirchen in Baden-Württemberg setzt auch auf eine Teamlösung, jedoch in der Form des abgestimmten Unterrichts. Aktuelle Erfahrungen zeigen, dass insbesondere personale und religionspädagogische Gesichtspunkte diese Form stützen, vorausgesetzt, die beteiligten Kolleginnen und Kollegen verstehen sich als Team mit je unterschiedlichen Rollen.

Bei einem zwischen mehreren Personen abgestimmten Unterricht ergibt sich immer eine aktive Unterrichtsrolle und eine primär nicht am Unterricht teilnehmende, zurückgezogene aber dennoch aufmerksame, sich für den Lernprozess der Gruppe interessierende Rolle. Konfessionelle Kooperation gelingt am besten, wenn die Klasse trotz Abwesenheit der nicht unterrichtenden Lehrkraft die Beziehung zu dieser Person im Bewusstsein erhält. Folgende Voraussetzungen sollten gegeben sein:

- Die beteiligten Lehrkräfte können einen offenen Dialog über ihre konfessionellen Prägungen führen, können sich auf einen gemeinsamen Unterrichtsplan verständigen und diesen kompetent umsetzen.
- Als Partner können sie Schülerinnen und Schülern erfahrbar machen, dass sie gemeinsam als Team die Klassen-

gruppe über den Standardzeitraum hinweg begleiten und jeweils in ihren unterschiedlichen Rollen ansprechbar sind.

- Sie gestalten den Start der Kooperation gemeinsam und erläutern der Klassengruppe ihr Vorhaben, ihre Präsenzzeiten und ihre unterschiedlichen Rollen.
- Die aktuell nicht unterrichtende Lehrkraft besucht in größeren Abständen, eventuell auch monatlich, die Klassengruppe, hält den Kontakt und erkundigt sich nach dem gemeinsamen Lernprozess. Interesse und Ansprechbarkeit werden signalisiert.
- Die aktuell nicht unterrichtende Lehrkraft wird bei Bedarf als konfessionelle Expertin bzw. als Experte zeitweise herangezogen. Sind die organisatorischen Möglichkeiten gegeben, kann kurzfristig zur Klärung konfessioneller Profilfragen über Kreuz für eine Stunde getauscht werden.

Die religionspädagogische Argumentation wird auf dem Hintergrund der Beschlüsse der EKD-Synode von 1994 mit den Stichworten Perspektivenwechsel und kinder- und jugendfreundliche Kirche vorgetragen.¹¹ Kinder und Jugendliche werden dabei als Subjekte ihres religiösen Erlebens ernst genommen. Sie sind als selbständige religiöse Entdecker und Theologen auch Experten ihrer Biographie, auch ihrer konfessionellen Beobachtungen und Erfahrungen.

Im Modell des Team-Teachings, also beim immerwährenden Einsatz von zwei konfessionellen Experten, kann der Prozess des Förderns der theologischen und konfessionellen Kompetenz bei Schülerinnen und Schülern beeinträchtigt werden. Zudem stehen keine Finanzen zur Verfügung, mit denen das durchgängige Unterrichten einer Lerngruppe mit zwei Lehrkräften finanziert werden könnte.

Verpflichtende Fortbildungen

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht sieht als Qualitätserfordernis und Bedingung einer Genehmigung die Teilnahme der Lehrkräfte an begleiten-

der Fortbildung, an Einführungs- und Auswertungstagungen vor. Nach Absolvierung dieser Tagungen wurden Nachfragen nach Fortsetzungen und Erweiterung der Tagungen und Seminare zur theologisch-konfessioneller Profilierung laut. Damit hat sich die These bestätigt, dass mit der Einführung des konfessionell-kooperativen Unterrichtens zugleich Programme zur theologischen Kompetenzerweiterung der Lehrkräfte verstärkt nachgefragt werden.

Umsetzung Bildungsstandards

Vielfach wird in den Auswertungen beklagt, dass die zu unterrichtenden Standards, Themenfelder und Inhalte des Bildungsplans verbunden mit den zusätzlichen konfessionellen Pflichtstandards in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umsetzbar sind. Zugleich wird eine Überarbeitung der konfessionellen Pflichtstandards angemahnt, das sie zu wenig das konfessionelle Profil beschreiben. Betrachtet man die Entstehungsgeschichte der konfessionellen Pflichtstandards so muss festgestellt werden, dass sie eben nicht aus der Perspektive der Profilbeschreibung entstanden sind. Sie wurden, da man den Bildungsplan nicht kurz nach Inkrafttreten abändern wollte, aus bestehenden Texten ausgewählt. Die Kirchen sollten überlegen, wann der beste Zeitpunkt einer Abänderung der Fachcurricula Religion mit der Neuformulierung konfessioneller Profilstandards auf Bildungsebene angesagt ist. Mit den Vorarbeiten kann jetzt schon begonnen werden.

Didaktik konfessioneller Kooperation

Insbesondere im Kontext von Unterrichtsbesuchen ergaben sich folgende Erkenntnisse:

- Die Intentionen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts können stärker umgesetzt werden, wenn die Lehrkräfte ihre Konfessionalität nicht nivellieren oder ausblenden. Schülerinnen

und Schüler sollten authentisch das Gemeinsame sowie die Differenzen der Konfessionalität von Personen erleben. Lehrkräfte im konfessionell-kooperativen RU sollten bestärkt werden, ihre Konfessionalität zu zeigen: „Ich darf evangelisch sein – Ich darf katholisch sein“.

- Die Intentionen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts können stärker umgesetzt werden, wenn die Lerngruppe sich als gemeinsame Lerngruppe konfessionsverschiedener Personen versteht und so definiert. Die Kompetenz z. B. der katholischer Schülerinnen und Schüler kann ganz neu ins Spiel gebracht werden, wenn die evangelische Lehrkraft nicht alle Fragen nach Übereinstimmungen und Differenzen an die kath. Kirche selbst beantwortet, sondern zuerst auf die Erfahrungsfelder und Kompetenzen der kath. Schülerinnen und Schüler setzt. So kann generationenübergreifendes Lernen und das Fördern der Theologie bei Schülerinnen und Schülern unterstützt werden.
- Die Intentionen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts können stärker umgesetzt werden, wenn sich die Lehrkräfte als Team verstehen und die Lerngruppe dies jederzeit und durchgängig erlebt und im Blick hat. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Präsenz der derzeit nicht unterrichtenden Lehrkraft immer mitgedacht und ab zu auch abgerufen wird. Der Klassengruppe sollte immer präsent sein, dass eine zweite, derzeit nicht unterrichtende Person mitverantwortlich ist.
- Die Intentionen des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts können stärker umgesetzt werden, wenn die Lehrkraft nach den Präsentationsphasen ein Mehr an Verarbeitung, Verständigung und Auseinandersetzung einplant. Auch wird häufig vergessen, dass mit dem Konzept „Lernen an Differenz“ ein weit größeres Sachgebiet sachgemäß inszeniert und bewältigt werden muss. Mehr Zeit für Räume der Auseinandersetzung und Aneignung erscheinen notwendig. In Konsequenz sollte

daher eine Reduktion der verbindlichen Themenbereiche erfolgen.

- Die Intentionen des konfessionell-kon kooperativen Religionsunterrichts können stärker umgesetzt werden, wenn über religiöse Praxis nicht nur unterrichtet, sondern an ihr auch teilgenommen bzw. sie vollzogen wird. Wie Teilhabe an und Vollzug der religiösen Praxis in Freiheit geschehen kann, konnte teilweise sehr gut gezeigt werden.

Evaluation Konfessioneller Kooperation

Die Auswertung des konfessionell-kon kooperativen Religionsunterrichts erfolgt auf zwei Ebenen.

- Zum einen führen die Beauftragten beider evang. und kath. Kirchen mit den beteiligten Lehrkräften auf die jeweilige Schule bezogene Auswertungsgespräche durch. Die Lehrkräfte sind dazu nach der Vereinbarung verpflichtet. Der dazu gültige Gesprächsleitfaden ist auf den Downloadseiten der jeweiligen Bildungs- und Schulabteilungen der Landeskirchen und Diözesen abrufbar.
- Zum anderen legt die Vereinbarung fest: „Zur Evaluation des gemäß Ziffer 2.2 konfessionell-kon kooperativ erteilten Religionsunterrichts wird eine wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt“. Dazu konnten Prof. Dr. Friedrich Schweitzer, Universität Tübingen, Prof. Dr. Joachim Weinhardt, Pädagogische Hochschule Karlsruhe, Prof. Dr. Werner Tzscheetzsch, Universität Freiburg sowie Prof. Dr. Lothar Kuld, Pädagogische Hochschule Weingarten gewonnen werden.

Die Begleitstudie soll den Lernerfolg in den genehmigten gemischtkonfessionellen Lerngruppen von Beginn des Schuljahres 2005/2006 bis zum Ende des Schuljahres 2007/2008 auswerten und dabei insbesondere folgende Perspektiven berücksichtigen:

1. Die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Grundschule und der Sekundarstufe I.
2. Die Lehrkräfte.

3. Die Schule und die Stellung der Fächer Evangelisch und Katholische Religionslehre in der Schule.

Erste Ergebnisse der Forschung sind den vertragsschließenden Kirchen bis Herbst 2007, spätestens zum 1. Oktober 2007, schriftlich vorzulegen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass mit der Einführung des konfessionell-kon kooperativen Unterrichts nach der Vereinbarung sich der religionspädagogische Diskurs verstärkt hat. Lehrkräfte, Ausbilder und Verantwortliche sind immer noch hoch motiviert, diesen Weiterentwicklungsprozess qualitativ gut zu gestalten und zu steuern. Der in den Fortbildungen praktizierte „lebensgeschichtliche Ansatz“ ermöglichte eine tiefe Beschäftigung mit der eigenen Konfessionalität und provozierte Fragen nach der Vergewisserung der eigenen tragenden Wurzeln. Beschrieben wird, dass nach Jahren der Stagnation das Fach wieder in eine Vorwärtsbewegung gekommen sei und steigende Motivation sowie Engagement für den Religionsunterricht auch bei Schülern wieder deutlich zu beobachten ist. Es ist zu wünschen, dass diese Form des Religionsunterrichts mit verstärkter Kooperation sich weiterhin entwickeln und so zu Identität und Verständigung beitragen kann.

Anmerkungen

1 Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg, Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hrsg): Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen, Vereinbarung vom 1. März 2005, Stuttgart, März 2005, Broschüre (kann über die Bildungs- bzw. Schulabteilungen der Kirchen bezogen werden).

2 Vgl. auch: Bosold, Bernhard; Böhm, Gebhard: Konfessionelle Kooperation im RU, in: entwurf 3/2005, S. 54 ff.

3 Vgl. dazu: Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen: Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 13.1.1998 und der Erklärung zur Vereinbarung vom 7.2.2002 der Konföderation der Kirchen in Niedersachsen und des Katholischen Büros Niedersachsen, Kommissariat der katholischen Bischöfe in Niedersachsen.

4 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und katholischem Religionsunterricht, Erklärung vom Jan/Febr. 1998.

5 Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche und Württemberg, Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hrsg): a. a. O. S. 5.

6 Englert, Rudolf: Performativer Religionsunterricht, Anmerkungen zu den Aufsätzen von Schmid, Dressler und Schobert, in: rhs 1/2002, S. 32–36.

7 Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche und Württemberg, Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hrsg): Verbindliche Rahmen für den konfessionell-kon kooperativen Religionsunterricht an Grundschulen, Hauptschulen und Hauptschulen mit Werkrealschulen, Realschulen, allgemein bildenden Gymnasien a. a. O., S. 7 ff.

8 Diese Zahlen erklären sich dadurch, dass das Arbeiten mit Bildungsstandards für die Beantragung vorgeschrieben ist und diese erst in den Klassenstufen 5/6 verbindlich sind.

9 Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche und Württemberg, Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hrsg): a. a. O., S. 5.

10 Vgl.: Schweitzer, F./Biesinger, A., zusammen mit R. Boschki/C. Schlenker/A. Edelbrock/O. Kliss/M. Scheidler, Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden. Erfahrungen und Perspektiven zum konfessionell-kon kooperativen Religionsunterricht, Freiburg/Gütersloh 2002, F. Schweitzer/A. Biesinger/J. Conrad/M. Gronover, Dialogischer Religionsunterricht. Analyse und Praxis konfessionell-kon kooperativen Religionsunterrichts im Jugendalter, Freiburg u. a. 2006.

11 Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland: Aufwachsen in schwieriger Zeit – Kinder in Gemeinde und Gesellschaft, Gütersloh 1995.

Wolfgang Kalmbach ist Kirchenrat im Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und hat wesentlich an der Einführung der Konfessionellen Kooperation in Baden-Württemberg mitgewirkt.